



## Wortprotokoll der 10. Sitzung

**Ausschuss für Arbeit und Soziales**  
Berlin, den 11. Juni 2018, 13:30 Uhr  
10557 Berlin  
Paul-Löbe-Haus, 4.900

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 156

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung  
befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht  
und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102  
über den barrierefreien Zugang zu den Websites  
und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**

**BT-Drucksache 19/2072**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Bildung, Forschung und  
Technikfolgenabschätzung  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Ausschuss Digitale Agenda

b) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Menschenrecht auf Barrierefreiheit umsetzen –  
Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichten**

**BT-Drucksache 19/1342**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe  
Ausschuss für Tourismus  
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und  
Kommunen

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Biadacz, Marc Heilmann, Thomas Oellers, Wilfried Stracke, Stephan Weiler, Dr. h. c. Albert Weiß (Emmendingen), Peter Zimmer, Prof. Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Gerdes, Michael Glöckner, Angelika Rosemann, Dr. Martin Tack, Kerstin	
AfD	Sichert, Martin Witt, Uwe	
FDP	Beeck, Jens Cronenberg, Carl-Julius Kober, Pascal Mansmann, Till Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Ferschl, Susanne Krellmann, Jutta Möhring, Cornelia Tatti, Jessica	Zimmermann (Zwickau), Sabine
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Lehmann, Sven Rüffer, Corinna	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	<p>Brückner, MRin Carola (BMAS)          Buchholz, RD Ralf (BMAS)          Faludi, Franziska (BMAS)          Griese, PStSin Kerstin (BMAS)          Jülicher, RL Peter (BMAS)          Kleinefeld, RDin Annette (BMAS)          Kopp, MR Joachim (BMAS)          Krebs, RR Martin (BMAS)          Meissner, Refin Kirsten (BMAS)          Michel, RRin Marieke (BMAS)          Morten, OAR Kai (BMAS)          Müller, SB Kati (BMAS)          Voß-Gundlach, MDgin Christiane (BMAS)</p>
Fraktionen	<p>Bechtold, Jörg (DIE LINKE.)          Köhler, Birga (CDU/CSU)          Conrad, Gerrit (SPD)          Dauns, Matthias (FDP)          Dossenbach, Markus (AfD)          Drebes, Dr. Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)          Keuter, Christof (CDU/CSU)          Krostitz, Olaf (DIE LINKE.)          Landua, Raphael (FDP)          Lehr, Petr (FDP)          Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU)</p>
Bundesrat	<p>Heinemann, VA (HB)          Ellwanger, Michael (SL)          Richter, RANge Annett (ST)</p>
Sachverständige	<p>Arnade, Dr. Sigrid (Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. - ISL)          Armbrüster, Horst (Bundesagentur für Arbeit)          Bodinka, Udine (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.)          Carstens, Andreas (Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.)          Fischer, PhD Detlev Hamburg          Friedrich, Thomas (Bundesagentur für Arbeit)          Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund)          Miesner, Simone (Bundesfachstelle für Barrierefreiheit)          Möller, Christiane (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.)          Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)          Sdorra, Dr. Peter Berlin          Theda, Ines (Deutscher Caritasverband e.V.)          Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)</p>



### **Einziger Punkt der Tagesordnung**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**

**BT-Drucksache 19/2072**

b) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

#### **Menschenrecht auf Barrierefreiheit umsetzen – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichten**

**BT-Drucksache 19/1342**

**Vorsitzender Birkwald:** Meine Damen und Herren, ich glaube, wir können beginnen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ich begrüße zunächst die Bundesregierung in Person der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese. Seien Sie uns alle herzlich willkommen. Bevor ich etwas über den Ablauf der heutigen Anhörung sage, möchte ich darauf hinweisen, dass diese öffentliche Anhörung bzw. diese Sitzung um 15.30 Uhr, also etwas zeitversetzt mit Gebärdendolmetschung im Parlamentsfernsehen zu sehen sein wird. Wer dies also gebärdet gedolmetscht sehen möchte, kann das dann im Parlamentsfernsehen heute Nachmittag tun. Das finde ich bei dem Thema, was wir heute haben, ausgesprochen gut. Ich danke dafür.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen: Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ auf BT-Drs. 19/2072 und b) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Menschenrecht auf Barrierefreiheit umsetzen – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichten“ auf der BT-Drs. 19/1342.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen, meine Damen und Herren, auf Ausschussdrucksache 19(11)56 vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich noch folgende Erläuterung geben, vor allem für die, die das erste Mal als Sachverständige teilnehmen. Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten von Seiten der Fraktionen möglichst präzise Fragen gestellt werden, die von Seiten der Sachverständigen möglichst kurz konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements in unserer Anhörung seitens der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungszeit eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hierzu können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf:

Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Dr. Anna Robra und Herrn Roland Wolf, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Thomas Friedrich sowie Herrn Horst Armbrüster, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Martin Künkler, von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit Frau Simone Miesner, vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. Frau Christiane Möller neben der Frau Undine Bodinka als ihre Arbeitsassistentin sitzt. Vom Deutschen Caritasverband e.V. begrüße ich Frau Ines Theda, vom Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. Herrn Andreas Carstens, von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. Frau Dr. Sigrid Arnade, aus guten Gründen in der Reihe hinter den anderen Sachverständigen. Weil Frau Dr. Arnade Rollstuhlfahrerin ist, haben wir dort einen besonders guten Platz ausgesucht. Als Einzelsachverständige heiße ich ganz herzlich die Herren Ph.D. Detlef Fischer und Dr. Peter Sdorra willkommen.

Dann bitte ich alle Damen und Herren darum, ihre Mobiltelefone stumm zu schalten oder wenigstens auf leise zu stellen. Jetzt beginnen wir mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die die Frage gerichtet ist. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Es geht los mit Peter Weiß.

**Abgeordneter Weiß** (Emmendingen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit und die BDA. In unserem Sprachgebrauch haben wir dem Gesetzentwurf den schönen Titel „Fristengesetz“ gegeben, weil wir zuerst eine ganze Reihe befristeter Regelungen



im SGB III verlängern, um Zeit zu gewinnen, um teilweise bereits im Koalitionsvertrag angelegte dauerhafte Regelungen erarbeiten zu können. Meine Frage ist einfach: Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, diesen im Gesetz vorgesehenen Übergangszeitraum zu schaffen, um die entsprechenden befristeten Regelungen nochmals weiter zu verlängern?

**Sachverständige Dr. Robra** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberbände): Ja, wir halten es durchaus für sinnvoll, die Regelungen für einen Übergangszeitraum in Kraft zu lassen. Gerade was die assistierte Ausbildung betrifft, ist aus unserer Sicht sinnvoll jetzt Zeit zu geben um eine Weiterentwicklung der Ausbildungsförderinstrumente zu ermöglichen. Die wir aus unserer Sicht auch brauchen, aus unserer Sicht sollten wir zu einer stärkeren Flexibilisierung zu einer individuelleren und passgenaueren Anwendbarkeit der Ausbildungsförderinstrumente kommen und vielleicht auch die Komplexität für Arbeitgeber reduzieren.

**Sachverständiger Friedrich** (Bundesagentur für Arbeit): Auch aus unserer Sicht, aus Sicht der BA, ist die Verlängerung der Sonderregelungen insbesondere im Bereich der assistierten Ausbildung sinnvoll. Wir haben den ersten Jahrgang 2015 gestartet, er wird in diesem Jahr enden. Wir können also konkret zu den Absolventen noch keine validen Aussagen machen, haben aber viele Kontakte zu den Zielgruppen, Jugendlichen, Arbeitgeber auch zu den Bildungsträgern. Die Grundresonanz ist positiv, aber wir sollten diese Rückmeldungen sorgfältig auswerten und auch noch Verbesserungsvorschläge machen. Das Gleiche gilt auch für die Verlängerungen der Sonderregelungen für den Ausländer, Aufenthaltsgestattung und Ausbildungsförderung. Wir halten insbesondere die Zielgruppe der Menschen mit guter Bleibeperspektive für sehr sinnvoll um sehr frühzeitig auch mit der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration zu starten.

**Sachverständiger Armbrüster** (Bundesagentur für Arbeit): Ohne die Verlängerung der Sonderregelung zum Saisonkurzarbeitergeld bis zur Anpassung einer entsprechenden tariflichen Regelung wäre das Ziel der Winterbauförderung gefährdet, Arbeitslosigkeit im Winter, auch im Gerüstbauer-Handwerk, zu vermeiden. Auch die Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit sollte verlängert werden, da ohne diese Verlängerung eine soziale Sicherungslücke entstehen würde.

**Abgeordneter Oellers** (CDU/CSU): Wir wechseln das Thema und gehen über zum Gesetz der Barrierefreiheit. Meine Frage richtet sich sowohl an den Caritasverband als auch an den DBSV. Ich möchte gern wissen, wie Sie die Umsetzung der Richtlinie bewerten, insbesondere dahingehend, ob alle Maßgaben umgesetzt worden sind oder ob etwas fehlt? Stichwort: graphische Oberflächen, darüber ist schon gesprochen worden. Ich würde Sie bitten, auf die Ausnahmeregelung noch nicht einzugehen. Darauf würde ich in einer weiteren Frage eingehen.

**Sachverständige Theda** (Deutscher Caritasverband e.V.): Die Umsetzung der Richtlinie „leckt“ etwas in Bezug auf die Ausnahmeregelungen. Zu den graphischen Programmoberflächen ist es so, dass die EU-Richtlinie tatsächlich in dem aktuellen Gesetzesentwurf umgesetzt wurde. Das Problem ist aber, dass diese Umsetzung der EU-Richtlinie hinter das bisher geltende Recht des Behindertengleichstellungsgesetzes zurückfällt. Im bisherigen Behindertengleichstellungsgesetz haben wir die Regelung, dass auch graphische Programmoberflächen und Internetangebote und –dienste barrierefrei zu gestalten sind. Genau das fordert jetzt die EU-Richtlinie nicht. Aber diesen Standard haben wir bereits in Deutschland umgesetzt und jetzt hinter diesen Standard zurückzufallen, halten wir für problematisch.

**Sachverständige Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.): Bezüglich der graphischen Programmoberflächen schließe ich mich meiner Vorrednerin an. Ich möchte noch einen zweiten Punkt anmerken, der absolut fehlt. Wir haben bislang die Rede in § 12 Behindertengleichstellungsgesetz davon, dass Internetauftritte und –angebote barrierefrei zu gestalten sind. Jetzt soll es künftig nur noch heißen: Webseiten und mobile Anwendungen, d.h. die Webseiten und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen. Damit haben wir ebenfalls einen Rückschritt im Vergleich zum bisherigen Recht, durch das Eins-zu-Eins-Umsetzen der Richtlinie, weil nämlich Internetangebote, die außerhalb der eigenen Website sind zum Beispiel bei sozialen Medien, dann plötzlich aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Das ist ein großes Problem. Sie alle wissen, wie stark die Menschen soziale Netzwerke wie Facebook und Co. nutzen, um sich Informationen zu beschaffen. Wenn genau hier die öffentlichen Stellen aber plötzlich nicht mehr verpflichtet sind, ihre Angebote auch barrierefrei zu machen, dann ist das a) ein schlechtes Vorbild und b) ganz dramatisch für den Zugang zu Informationen für behinderte Menschen. Soviel dazu. Zu den Ausnahmetatbeständen kommen wir später noch, sagte Herr Oellers. Der zweite Punkt: Wir haben aber auch an anderen Stellen Dinge, die von der Richtlinie aus her nicht richtig europarechtskonform umgesetzt worden sind. Zum Beispiel fehlt, dass ich, wenn eine Seite nicht vollständig barrierefrei ist, Alternativangebote anfordern kann. Da ist die Richtlinie nicht umgesetzt. Die EU-Richtlinie legt einen sehr starken Wert darauf, dass das europäische Recht auch umgesetzt wird, wirklich praktisch greifbar wird. Was den effektiven und wirksamen Durchsetzungsmechanismus angeht, da haben wir tatsächlich auch weniger, als wir das über die Richtlinie angedacht haben. Hier soll nur das Schlichtungsverfahren greifen. Dass man die Schlichtungsstelle grundsätzlich einschaltet, ist gut und zu begrüßen. Aber sie braucht an der Stelle ein bisschen mehr Zähne, um effektiv zu werden. Wir müssen das ein bisschen verbindlicher gestalten. Und was wir zusätzlich brauchen, ist im Bereich der Klagemöglichkeiten eine Stärkung; Stichwort: Wir brauchen endlich eine Leistungsklage statt einer Feststellungsklage, damit das auch durchsetzbar ist. Und wir brauchen vor allen Din-



gen eine Verbandsklagefähigkeit für die Bereiche der öffentlichen Internetseiten und –angebote und diesen ganzen Bereich für Verbände gegen alle öffentlichen Stellen. Ein letzter Punkt zum Stichwort öffentliche Stelle. Auch hier fehlen Punkte im Gesetzentwurf, u. a. fehlen zum Beispiel die Auslandsvertretungen des Bundes.

**Abgeordneter Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zu den Ausnahmeregelungen, § 12 Abs. 5 und Abs. 6, § 12a, Abs. 5 und Abs. 6. Wieder richtet sich meine Frage an den Caritasverband und an den DBSV. Wir bewerten Sie diese Ausnahmeregelungen?

**Sachverständige Theda** (Deutscher Caritasverband e.V.): Diese Ausnahmeregelung bewerten wir als sehr kritisch, einerseits weil die Regelung im Abs. 6 sogar hinter den EU-Standards, die in der EU-Richtlinie gesetzt wird, zurückfällt, von daher selbstverständlich nicht der Richtlinie entspricht, aber auch die UN-BRK nicht umsetzt. Das Problem beim Abs. 6 ist, dass die Ausnahmen jetzt auch gemacht werden dürfen, soweit nicht nur Intranetangebote betroffen sind, sondern insgesamt für die gesamten barrierefrei zu gestaltenden Seiten durch die öffentlichen Stellen. Bisher haben wir es im BGG so geregelt, dass diese Ausnahmen nur im Intranet für die Intranetgestaltung gelten. Das heißt, mit diesem Gesetzentwurf würde eben die Ausnahmeregelung ausgeweitet. Das sehen wir als einen ganz klaren Rückschritt und deswegen sehr problematisch. Wenn wir zum Abs. 5 gehen. Der betrifft die neueinbezogenen öffentlichen Stellen des Bundes, die über § 12 neu mit einbezogen werden, und macht sofort wieder die Ausnahme, dass diese dann nicht barrierefrei zu gestalten haben, wenn die Dienstleistungen nicht für die Öffentlichkeit ausgerichtet sind, die diese Stellen anbieten. Insofern sehen wir das als sehr kritisch, weil diese öffentlichen Stellen, die neu dazugekommen sind, gerade solche Stellen sind, die dem Zweck dienen, im Allgemeininteresse liegender Dienste anzubieten. Die Frage, die sich dann stellt ist: Es dürfte eigentlich gar keine öffentliche Stelle betreffen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen dürfte. Insofern halten wir diese Regelungen eigentlich für überflüssig.

**Sachverständige Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.): Bezüglich Abs. 5 schließe ich mich vollständig der Vorrednerin an. Es ist auch so, was den Abs. 6 betrifft können alle öffentlichen Stellen in bestimmten Bereichen abweichen, wenn sie im Einzelfall es als unverhältnismäßig ansehen, Barrierefreiheit herzustellen. Das sieht der Entwurf vor. Bislang steht im BGG wirklich, dass bei der Zielsetzung alles barrierefrei zu gestalten ist. Das Ziel ist ganz klar, dass wir den Anspruch in Deutschland haben, komplette Barrierefreiheit herzustellen. Und das Ziel gibt man auf. Das ist - finde ich - ein Skandal und ein absoluter Rückschritt. Dazu darf es nicht kommen. Da sollte Deutschland dringend davon Gebrauch machen, dass die EU-Richtlinie eine Mindestharmonisierung ist. Das heißt, der Gesetzgeber kann darüber hinausgehen, und vor allen Dingen muss

er nicht von vorhandenen Standards abweichen zu Lasten behinderter Menschen. Sie müssen sich vor Augen führen, dass Digitalisierung absolut zukunftsfruchtig ist. Das berührt uns jetzt schon, wird uns in der Zukunft noch mehr berühren. Wenn wir hier nicht für Barrierefreiheit sorgen, machen wir dieselben Fehler, die wir vor Jahren schon einmal im Bau gemacht haben mit Stufen und Treppen. Frau Arnade sitzt da hinten und kommt nicht hier runter. Die machen wir gerade, wenn wir solche Ausnahmen schaffen, für die Digitalisierung wieder. Dazu - finde ich - darf es nicht kommen. Und wenn Sie schon der Auffassung sind, dass sie es einschränken müssen – also nur mal gesetzt den Fall –, dann muss die Ausnahme so deutlich gefasst werden, dass es sozusagen eine absolute Ausnahme bei absoluter Unzumutbarkeit bleibt, also dass dem Betroffenen, der da sitzt und sich überlegt, ob er jetzt von der Ausnahme Gebrauch macht oder nicht, so viel Aufwand und auch Begründungsaufwand damit haben, dass er sich gleich überlegt, dass er sich lieber gleich eine technische Möglichkeit sucht, um es umzusetzen, und die gibt es ja auch. Ich kann mir gar nicht vorstellen, warum das nicht gehen soll. Also für den müssen die Hürden so hoch liegen, dass gleich klar ist, jawohl, das mache ich lieber nicht. Deshalb muss auch im Satz 2 klar schon die Begründungspflicht hin. Das reicht nicht, wenn die woanders im Gesetz steht, weil sonst wird das in der Praxis nicht wirken. Da brauchen wir eine absolute Schärfung, wenn überhaupt. Aber ich möchte absolut dafür plädieren, den Absatz 6 komplett zu streichen, weil es ein Rückschritt ist.

**Abgeordneter Dr. h. c. Weiler** (CDU/CSU): Erst einmal kurz - wenn ich mir das erlauben darf: Ich finde es sehr gut, was Sie gesagt haben. Es wäre auch nur eine kleine Mühe gewesen, Frau Dr. Arnade hier vorne mit einer kleinen Rampe sitzen zu lassen. Da glaube ich, könnte man hier auch noch ein bisschen etwas machen. Der Vorsitzende hat das dann auch verstanden, und beim nächsten Mal wird das anders sein. Ich habe zwei Fragen und möchte zunächst mit einer Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und die Bundesagentur für Arbeit zum Thema der assistierten Ausbildung anfangen. Sind aus Ihrer Sicht die Maßnahmen erfolgreich? Wenn Sie aus Ihrer Sicht erfolgreich sind, dann wäre es nett, wenn Sie uns eine kurze Definition geben könnten, warum Sie dort einen Erfolg sehen.

**Sachverständige Dr. Robra** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Der Erfolg definiert sich für uns in der Phase 1, also in der vorbereitenden Phase, bevor ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird, dadurch, dass nach der 1. Phase ein Ausbildungsvertrag geschlossen ist. Das ist eine erfolgreiche Phase 1. Phase 2 ist erfolgreich, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und dann auch möglichst in eine Beschäftigung eingemündet wird. Beim zweiten Punkt können wir - wie Herr Friedrich das vorhin auch schon gesagt hat - leider im Moment noch nichts sagen, weil



der erste Ausbildungsjahrgang jetzt erst fertig wird. Tatsächlich ist es so, dass das Instrument in der Praxis relativ gut angenommen wird. Das sieht man an dem Anstieg der Eintritte in die Maßnahme. Was wir durchaus kritisch sehen, ist eine starke Diskrepanz zwischen SGB III und SGB II. Im SGB III sind zwei Drittel aller Eintritte und im SGB II nur ein Drittel. Woran das liegt, kann man nur mutmaßen, das wäre zum Beispiel etwas für die Evaluation. Es kann auch damit zusammenhängen, dass das SGB II nicht ausreichend ausgestattet ist.

**Sachverständiger Friedrich** (Bundesagentur für Arbeit): Ich würde gerne zu dem ergänzen, was Frau Dr. Robra gesagt hat, um nochmal einen quantitativen Eindruck geben zu wollen. Wir haben seit dem Beginn der assistierten Ausbildung 32.000 Eintritte in diesen Maßnahmentyp. Das ist in diesem Spektrum der sehr dicht ausgestalteten Förderinstrumente ein guter Start und zeigt auch, dass das Instrument angenommen worden ist. Es ist so, dass das dezentral geplant und eingekauft wird. Das ist also auch jedes Mal eine Budgetentscheidung der jeweiligen Agenturen und Jobcenter vor Ort. Man wird gerade nicht gezwungen, dieses Instrument einzukaufen, und 32.000 ist ein guter Einstieg. Das ist zunächst eine quantitative Betrachtung. Von der qualitativen Seite her haben wir von der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit begleitend - ich hatte das vorhin angedeutet - die Zielgruppen befragt, insbesondere die Jugendlichen, aber auch die Bildungsträger und die Arbeitgeber. Wir können sagen, dass die ersten Eindrücke überwiegend positiv sind, auch aus einer qualitativen Sicht. Gleichwohl haben wir auch einige Rückmeldungen, die bei uns angekommen sind, die wir jetzt auch einbringen wollen, wenn die ASA nochmal begleitend evaluiert und möglicherweise auch nochmal angepasst wird.

**Abgeordneter Dr. h. c. Weiler** (CDU/CSU): Die Frage geht an die Caritas und beschäftigt das, was Sie schon angesprochen haben, nämlich assistierte Ausbildung um zwei Jahre zu verlängern. Sie haben sich mit der wissenschaftlichen Evaluierung beschäftigt oder fordern eine wissenschaftliche Evaluierung. Deshalb ist meine Frage: Welche Erwartungen stellen Sie an diese Evaluierung? Welche Aspekte sind aus Ihrer Sicht wichtig bei der Evaluierung, die man mit einbringen müsste?

**Sachverständige Theda** (Deutscher Caritasverband e.V.): Auch wir würden uns für eine wissenschaftliche Evaluierung aussprechen, wenn jetzt die Frist verlängert wird. Diese Evaluierung sollte unserer Meinung nach durch eine unabhängige Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Es sollten hier alle Akteure befragt und beteiligt werden, also insbesondere auch die Jugendlichen selber. Dazu gibt es bisher noch relativ wenige Erhebungen. Was wir uns davon erwarten, ist vor allem eine systematische Erhebung und Auswertung der bisherigen Erfahrungen. Wir haben ja nun seit 2015/2016 die ersten Erfahrungen gesammelt. Insofern erwarten wir uns von dieser systematischen Erfassung und Aus-

wertung Anhaltspunkte für eine bessere Weiterentwicklung dieses Instruments. Welche Punkte sollten jetzt bei dieser Evaluierung eine Rolle spielen? Dies ist einerseits der Punkt, dass bei der assistierten Ausbildung die Hilfen ja aus einer Hand gewährt werden. Insofern wäre eine Fragestellung, inwiefern dieses „Aus-einer-Hand-Gewähren“, was sich abgrenzt zu anderen Instrumenten, Effekte erzielt und inwiefern auch dieses Angebot dann bei einer eventuellen Nachbesserung noch erweitert oder vertieft werden könnte. Die nächste Frage wäre zum flexiblen Zuschnitt des Instruments, auch inwiefern dieser positive Auswirkungen auf die Effektivität hat oder sich überhaupt auf die Effektivität auswirkt. Weiterhin würden wir uns auch die Frage stellen, welche Anforderungen und Rahmenbedingungen notwendig sind für die sozialpädagogische Begleitung. All dies könnte in Zukunft auch einfließen in das Fachkonzept der BA. Insofern denke ich, sind es eine ganze Menge positiver Aspekte, die so eine Evaluierung mit sich bringen könnte.

**Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer** (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesagentur. Welche verwaltungspraktischen Erfahrungen haben Sie mit der bestehenden Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit nach überwiegend kurzfristiger Beschäftigung gemacht? Wozu führt die Verlängerung der Regelung aus verwaltungspraktischer Sicht?

**Sachverständiger Armbrüster** (Bundesagentur für Arbeit): Bei der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit handelt es sich um eine in der Arbeitslosenversicherung systemfremde und komplizierte Regelung. Systemfremd, weil unter anderem als Sondertatbestand eine Arbeitsentgeltbedingung aufgenommen ist, die bedeutet, dass unsere Sachbearbeitung auch Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigen muss in dieser Prüfung und auch geringfügige Arbeitsentgelte hier mit eingebracht werden müssen. Auch haben wir, um ein weiteres Beispiel zu nennen, zu prüfen, wenn häufige kurzfristige Beschäftigungen bei ausschließlich einem Arbeitgeber stattfinden, ob die rechtswirksam nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet sind. Es handelt sich um eine komplexe Regelung, für deren gute Anwendung Spezialwissen erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass keine Bearbeitungsroutinen entstehen, weil wir nur eine sehr geringe Inanspruchnahme feststellen müssen. Wir haben in einem Berichtszeitraum von einem Jahr gerade einmal 334 Anträge gehabt, bei 238 Bewilligungen. Die Verlängerung der Regelung führt aus verwaltungspraktischer Sicht allerdings zu einer Fortführung der seit 2009 bestehenden Situation. Andererseits erwarten wir keine signifikanten Änderungen bei den geringen Fallzahlen. Wir wollen aber auch nicht, wie ich Eingangs auch schon mal ausgeführt habe, dass jetzt eine soziale Sicherungslücke entsteht. Im Anschluss an die Befristung sprechen wir uns für eine dauerhafte Schutzregelung in der Arbeitslosenversicherung und den Wegfall dieser Sondertatbestände aus.



**Abgeordneter Oellers** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich wieder an den Caritasverband und an die DBSV. Wir hatten zwar bei der Beantwortung eben schon Rechtsschutzmöglichkeiten, Schlichtungsverfahren und Klagemöglichkeiten angesprochen. Ich würde darum bitten, darauf noch einmal gezielt einzugehen und Ihre Bewertung dazu abzugeben.

**Sachverständige Theda** (Deutscher Caritasverband e.V.): Die Frage zielt direkt auf die Rechtsschutzmöglichkeiten durch die Verbandsklage und die Vertretungsbefugnis ab, wenn ich das richtig verstehe. Insofern hat sich im Gesetzentwurf, im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage, verändert .... Also, eigentlich muss ich sagen, es hat sich gar nicht so viel verändert. Es wäre wünschenswert, wenn sich etwas mehr verändern würde; denn im Gesetzentwurf haben wir jetzt zusätzlich unter § 12 Nummer 2 und Nummer 3 weitere Stellen einbezogen, die die Barrierefreiheit umsetzen müssen. Genau in Bezug auf diese neu einbezogenen öffentlichen Stellen sollten sich auch die Klagemöglichkeiten und die Vertretungsbefugnisse in Sozialrechtsverfahren erstrecken. Das ist bisher nicht der Fall, also im bisherigen Gesetzentwurf ist die Regelung noch bezogen auf die öffentlichen Träger. Insofern wäre es wünschenswert, dass sich auch das Verbandsklagerecht und die Vertretungsbefugnisse auf die neuen Stellen und deren Rechtsverletzungen in Bezug auf die Barrierefreiheit erstrecken.

**Sachverständige Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.): Die EU-Richtlinie legt sehr großen Wert auf das Durchsetzungsinstrument. Das sieht man an ganz vielen Stellen. Das fängt eigentlich schon mit dem Feedbackmechanismus an, dass ich melden kann, wenn ich irgendwo eine Barriere feststelle. Das muss ich bei der jeweiligen öffentlichen Stelle melden können und ich sollte dann auch eine befriedigende Antwort bekommen. Damit fängt eigentlich das Durchsetzungsverfahren an. Hier brauchen wir auch eine kürzere Frist als im Gesetz vorgesehen, nicht einen Monat, sondern kürzer. Das Zweite ist - ich hatte es vorhin schon angesprochen: Die Schlichtungsstelle ist in Deutschland auf Bundesebene ausgewählt worden. Wenn ich nach dem Feedbackmechanismus keine befriedigende Antwort bekommen habe, soll ich die Möglichkeit haben, mich an die Schlichtungsstelle zu wenden. Das ist im Prinzip eine gute Idee, aber ein Schlichtungsverfahren ist natürlich völlig freiwillig. Das ist das Eine. Das heißt, wenn eine öffentliche Stelle nicht mitwirken will, dann tut sie es nicht. Hier bräuchten wir ein bisschen mehr Druck dahinter, dass die mit an den Verhandlungstisch kommen. Bislang sind die Erfahrungen sehr gut. Deshalb glaube ich auch, dass das künftig in eine gute Richtung weitergehen wird. Aber wenn es nicht zu einer Einigung kommt bei der Schlichtungsstelle, muss mindestens „vorfestgestellt“ werden können durch die Schlichtungsstelle, da ist ein Mangel der Barrierefreiheit. Die Schlichtungsstelle darf auch die Fachstelle beziehungsweise die Überwachungsstelle als Sachverständige hinzuziehen. Hier würden wir eine Stärkung dieses Schlichtungsverfahrens benötigen oder

in gewisser Weise eine verbindlichere Nutzung des Schlichtungsverfahrens. Der zweite Punkt ist die Frage, ob das auch ein Verband darf oder darf ich das nur als Einzelperson? Wenn es den Richtlinienbereich berührt, da darf ich es nur als Verband, wenn es ein Träger öffentlicher Gewalt ist, aber nicht bei allen anderen öffentlichen Stellen. Das fehlt im Gesetz. Hier geht es auch um Fragen wie die Barrierefreiheit des Intranets. Da stelle ich mir mindestens vor, dass zum Beispiel die Schwerbehindertenvertretung aktiv werden kann, weil ich als einzelner Arbeitnehmer vielleicht nicht gegen meinen Arbeitgeber vorgehe, um die Barrierefreiheit des Intranets einzuklagen. Das dürfte unangenehm sein. Das heißt, wenn die Schwerbehindertenvertretung unterstützt werden könnte, wäre das schon hilfreich. Das Dritte ist, tatsächlich auch das Klageverfahren zu stärken. Wir haben nur eine Feststellungsklage. Da sagt der Bund immer: Naja ein Feststellungsurteil setzen wir schon um. Aber jetzt haben wir auch öffentliche Stellen, die privatrechtlich organisiert sind. Diejenigen, die von Ihnen Juristen sind wissen, wie schwer man ein Feststellungsurteil tatsächlich nachher durchsetzen kann oder wie man das eigentlich vollstreckt. Das heißt, wir bräuchten tatsächlich ein Recht darauf, eine Leistungsklage durchzuführen und eben auch - wie gesagt - genauso wie bei der Schlichtungsstelle komplett auf Verbandsklagefähigkeit. Da brauchen Sie jetzt nicht Angst haben, dass das Riesenwellen schlägt. Dieser Prozess ist erst im Entstehen, so dass das auch genutzt wird. Aber Menschen tun sich sehr viel leichter, auch über den Verband die Unterstützung zu suchen, als nur im Einzelverfahren durchzugreifen. Das sind keine Massenverfahren, sondern ich brauche schon eine Barrierefreiheitsverletzung. Wenn es eben so ist, dass alles barrierefrei ist, dann brauchen wir gar keine Angst haben, dass das oft genutzt wird.

**Vorsitzender Birkwald:** Vielen Dank, Frau Möller. Damit ist die Befragungszeit der CDU/CSU-Fraktion beendet und bevor wir nun zur Befragungszeit der SPD-Fraktion kommen, möchte ich mit Bezug auf das, was Frau Möller zu den baulichen Gegebenheiten in unserem Anhörungsraum gesagt hat, mitteilen, meine Damen und Herren, dass ich eben schon mit dem Vorsitzenden Dr. Matthias Bartke vereinbart habe, dass der Ausschuss für Arbeit und Soziales bei der Bundestagsverwaltung beantragen wird, dass dieser Raum mit einer entsprechenden Rampe versehen wird, sodass wir in Zukunft auch Frau Dr. Arnade in unserem Innenkreis bei ihren Kolleginnen und Kollegen begrüßen können und auch andere Sachverständige, die einen Rollstuhl benötigen. Also das dazu, Frau Möller. Sie haben damit schon das Erste erreicht in dieser Anhörung. Und damit beginnen wir jetzt mit der Befragungszeit der SPD-Fraktion. Der erste Kollege, der fragt, ist Dr. Martin Rosemann.

**Abgeordneter Dr. Rosemann** (SPD): Meine Frage geht an die BDA. Mit dem Integrationsgesetz wurde die Ausbildungsförderung im SGB III, zunächst befristet bis zum 31.12.2018, für bestimmte Geflüchtete geöffnet. Im Koalitionsvertrag haben wir vereinbart, dass die Regelungen aus dem Integrationsgesetz entfristet werden sollen. Im



heute vorliegenden Gesetzentwurf ist geplant, die Öffnung zunächst um ein Jahr zu verlängern. Halten Sie diesen Übergangszeitraum für angemessen? Falls nicht, wie stehen Sie dazu, die Öffnung um zwei Jahre zu verlängern oder bereits jetzt vollständig zu entfristen?

**Sachverständige Dr. Robra** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberbände): Aus unserer Sicht ist die Verlängerung der Sonderregelung jetzt zunächst einmal sinnvoll, um sich zu verständigen, wie man es denn danach machen möchte. Aus unserer Sicht sind die Sonderregelungen etwas kompliziert, weil wir bei den verschiedenen Ausbildungsförderungsinstrumenten unterschiedliche Fristen haben, unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und hier würden wir uns doch eine stärkere Vereinheitlichung wünschen. Wenn man das kurzfristig hinkriegen würde, wäre es schön, aber sie jetzt einfach so zu entfristen, finden wir problematisch.

**Abgeordneter Gerd** (SPD): Die Sonderregelung zur Anwartschaft des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurzfristig Beschäftigte soll um drei Jahre bis zum 31. Juli 2023 verlängert werden. Das haben wir gerade schon in einer Stellungnahme von Herrn Armbrüster gehört. Jetzt würde ich gerne vom DGB, von Herrn Künkler wissen: Halten Sie diese Verlängerung in deren Umfang für sachgerecht und welche Änderungsbedarfe sehen Sie, damit flexible Arbeitswochen zukünftig besser abgesichert sind?

**Sachverständiger Künkler** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist schon gesagt worden, dass die Verlängerung erst einmal insofern sinnvoll ist, damit keine neuen Sicherungslücken entstehen. Insgesamt muss man aber wohl feststellen, dass die bestehenden Regelungen zur kurzen Anwartschaftszeit eher eine behelfsmäßige Krücke und aus unserer Sicht eine zu eng gefasste Notlösung sind. Der DGB spricht sich allgemein dafür aus, dass wir die Zugänge zum Arbeitslosengeld erleichtern müssen und sozusagen auch die Reichweite und die Schutzfunktion des Arbeitslosengeldes ausweiten sollten. Wir haben zurzeit die Situation, dass jede und jeder fünfte, der arbeitslos wird, der seinen Arbeitsplatz verliert, keinerlei Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung hat und direkt ins Hartz IV-System durchgereicht wird. Wir schlagen konkret vor, den Zeitraum, in dem man Versicherungszeiten ansammeln kann, also die sogenannte Rahmenfrist wieder auf drei Jahre zu verlängern und die Mindestanwartschaftszeit von heute zwölf auf zehn Monate zu verkürzen. Wenn wir so den Zugang zum Arbeitslosengeld erweitern, wäre aus unserer Sicht die Sonderregelung überflüssig. Wir brauchen dann keine Sonderregelungen mehr für die kurzzeitig Beschäftigte. Wir begrüßen natürlich, dass Arbeitsminister Hubertus Heil diese wichtigen gewerkschaftlichen Forderungen aufgegriffen hat und diese Teil der Qualifizierungsoffensive sind. Wir würden an die gesamte Regierungskoalition appellieren, diese Vorschläge möglichst zügig umzusetzen. Wir denken, eine Ausweitung der Schutzfunktion des Arbeitslosengeldes

wäre ein ganz wichtiger Baustein, um Zukunftsängste der Menschen und Sorgen angesichts des digitalen Wandels zu nehmen und hier auch dazu beizutragen, dass wir den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

**Abgeordneter Dr. Bartke** (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Möller vom DBSV. Bislang ist es so, dass nach einem Erhalt eines Widerspruchsbescheides ergänzend zum Schlichtungsverfahren nach dem BGG Klage erhoben werden muss, weil man ansonsten die Fristen in aller Regel nicht einhält. Meine Frage an Sie: Wie bewerten Sie eine mögliche Neuregelung, entsprechend der das Schlichtungsverfahren die Klagefrist unterbrechen würde?

**Sachverständige Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.): Das wäre sicherlich sinnvoll und hat jetzt unmittelbar mit dem Artikel 3 dieses Gesetzes nicht etwas zu tun, aber das wäre absolut sinnvoll und ist zu begrüßen.

**Abgeordnete Tack** (SPD): Meine Frage geht auch an Frau Möller vom DBSV. Im neuen Paragraphen 12 a BGG ist in Bezug auf die Webseiten und mobilen Anwendungen entfallen, das deren barrierefreie Gestaltung schrittweise erfolgen soll. Für die elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe ist hingegen immer noch eine schrittweise Umsetzung der barrierefreien Gestaltung vorgesehen. Wie bewerten Sie dies, wenn auch in Bezug auf die Verwaltungsabläufe auf die schrittweise Umsetzung verzichtet werden würde und das Wort schrittweise im Paragraphen 12 a Abs. 1 Satz 2 gestrichen würde?

**Sachverständige Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.): Auch das wäre sehr zu begrüßen. Insbesondere, weil es hier im Satz 2 um einen Bereich geht, wo es auch um die Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen geht. Ganz besonders betrifft dieser Bereich die digitale Barrierefreiheit der Blinden und sehbehinderten Menschen, die ihren Dienst tun. Von daher ist es absolut zu begrüßen, dass das möglichst schnell schrittweise vorankommt, wobei es immer so eine Frage ist, wie groß oder wie klein macht man diese Schritte. Denn ohne - und das sage ich auch dazu - Barrierefreiheit im digitalen Zeitalter sind auch die Arbeitsmöglichkeiten blinder und sehbehinderter Menschen noch stärker eingeschränkt, als sie es heute schon sind. Wir haben nur 30 Prozent im erwerbsfähigen Alter, die auch tatsächlich berufstätig sind. Das ist extrem niedrig, auch im Vergleich zu nicht behinderten Menschen. Für uns ist die Digitalisierung eine Riesenchance, wenn es die Barrierefreiheit gibt, aber auch ein Riesenmanko, wenn es nicht der Fall ist. Ich finde, hier sollte die öffentliche Hand als positives Beispiel vorangehen. Deshalb ist das absolut zu begrüßen.

**Abgeordnete Glöckner** (SPD): Meine Frage geht an Frau Miesner. Ich würde Sie gerne fragen, was Sie von dem neu eingerichteten Überwachungsverfahren halten oder



was der Gesetzentwurf dazu vorsieht? Ihnen sind umfassende Aufgaben zugewiesen worden. Halten Sie das für ein geeignetes Mittel, um Verbesserungen bei der Barrierefreiheit zu erreichen? Wie schätzen Sie den personellen und materiellen Aufwand ein?

**Sachverständige Miesner** (Bundesfachstelle Barrierefreiheit): Vielen Dank für diese Frage. Vorab noch einmal kurz erklärt: Die Bundesfachstelle berät laut BGG die unter das BGG fallenden Bundesbehörden, das heißt, wir haben den Blick auf die Praxis und unter diesen Blick würde ich das gerne argumentativ auffassen. Aus unserer Sicht ist es ganz klar, dass mit der Schaffung der Überwachungsstelle und auch mit dem Überwachungsmechanismus erstmal ein deutliches Zeichen gesetzt wird, weil es dadurch ein Durchsetzungsverfahren gibt, was den Stand der kontinuierlichen Barrierefreiheit überwacht und dadurch auch kontinuierlich voranbringen kann. Die personelle und finanzielle Ausgestaltung halten wir auch für ein positives Zeichen. Durch die regelmäßige Kontrolle und den Dialog mit den unter das BGG fallenden Behörden, werden sich auch das Wissen und der Stand der Barrierefreiheit kontinuierlich verbessern. Das sehen wir jetzt schon. Wenn Wissen vermittelt wird, dann gibt es auch meistens die Bereitschaft der Behörden, das nachhaltig und auch nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Durch den Bericht an die EU können dann auch substantielle Ergebnisse zum Stand der Barrierefreiheit erreicht werden. Ich denke auch im Hinblick auf den an die EU gerichteten Bericht, den Deutschland 2020/21 erstmals erstellen muss, liegt es auf der Hand, dass alle dort ein sehr gutes Ergebnis erreichen möchten. Die derzeitige personelle und finanzielle Ausgestaltung ist sicher ein guter Start, aber das Prüfverfahren ist auch gerade in einem ersten Entwurf zu sehen, wie sich dann die Berichterstattung auch auf der Grundlage der Durchsetzungsrechtsakte ausgestaltet. Davon hängen sicherlich auch künftig die Aufwände ab. Ich würde gerne noch zwei Dinge an dieser Stelle einfließen lassen. Ein bisschen kritisch sehen wir in dem Prüfverfahren die Themen „Leichte Sprache“ und „Gebärdensprache“, von denen geprüft werden müsste, inwieweit die unter den Prüfmechanismus fallen. Wir würden auch anmerken, dass die Überwachungsstelle auf die Überwachungsfunktion und die Beratung im Rahmen dieser angelegt ist und die Überwachungsstelle nicht pro aktiv und im Rahmen der Erstberatung beraten wird. Das wird weiterhin Teil der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sein. Wir gehen davon aus, dass sich die Beratungen auch im Zuge des feed-back-Mechanismus durchaus noch sehr intensivieren werden und auf uns eine sehr große Arbeit in den nächsten Jahren zukommen wird.

**Abgeordneter Dr. Bartke** (SPD): Meine nächste Frage geht an Herrn Fischer, und zwar geht es um das Überwachungsverfahren. Herr Fischer, mich würde interessieren, welche Konkretisierungen des Überwachungsverfahrens und der Erklärung zur Barrierefreiheit aufgrund der Durchführungsrechtsakte der Kommission zu erwarten sind.

**Sachverständiger Ph. D. Fischer:** Da gibt es zwei verschiedene Punkte. Das eine ist die Erklärung zur Barrierefreiheit, die ja die öffentlichen Stellen auf Ihrer Website anbringen sollen. Das Zweite ist das Monitoring, also das Überwachungsverfahren. Bei der Erklärung zur Barrierefreiheit kann man feststellen, dass der jetzige Gesetzentwurf mehrere Dinge auslöst, welche Durchführungsrechtsakte vorsehen. Einmal, dass es ein Datum für die Überwachung gibt. Das ist sehr wichtig, weil die Überwachung auch wichtig ist für die Nutzer dieser Erklärung, die sich das angucken. Wie lange ist das her? Wann wurde da überprüft und wann wurde etwas nachgebessert? Das Datum ist also ein ganz wichtiger Punkt. Es soll auch der Anwendungsbereich erklärt sein, was wichtig wird in den Fällen, wo öffentliche Stellen zum Beispiel innerhalb von Portalen, die für viele Dienststellen vorgesehen sind, ihr Angebot gestalten. Das sehen wir jetzt schon zum Beispiel in Hamburg im Service-Portal. Da ist eine ganze Reihe von Dienststellen innerhalb eines Auftritts zusammengefasst. Dort muss eben für die Nutzer dieser Erklärung auch sichtbar werden, wer dafür verantwortlich ist und welcher Bereich von dieser Erklärung betroffen ist. Das dritte ist, dass ein Gesamtergebnis genannt werden soll, barrierefrei, teilweise barrierefrei oder nicht barrierefrei. Das Vierte ist ein Verweis auf die Methodik der Überprüfung. Das fehlt bisher im BGG und sollte eigentlich nachgebessert werden. Das Zweite ist das Monitoring, das Überwachungsverfahren. Da ist im Moment im BGG die Rede von einer 3-jährigen Überprüfung. Wenn man sich die Durchführungsrechtsakte anguckt, ist dort aber von einer jährlichen Überprüfung die Rede. Nach den ersten beiden Überwachungszeiträumen soll jährlich überprüft werden. Deswegen ist es eben wichtig, dass hier die Frequenz oder die Periodizität der Überprüfung im BGG angepasst wird auf „jährlich“.

**Abgeordneter Dr. Bartke** (SPD): Auch meine nächste Frage wieder an Sie, Herr Fischer. Sehen Sie aktuell einen Bedarf für eine Ausnahme von einer barrierefreien Gestaltung? Wenn ja, sehen Sie die Ausnahmeregelung in § 12a Abs. 6 dafür adäquat umgesetzt?

**Sachverständiger Ph. D. Fischer:** Ich denke schon, dass es in manchen Fällen Ausnahmen geben kann, wo bestimmte Angebote sich nur mit großem Aufwand barrierefrei umsetzen lassen. Wichtig ist aber festzustellen, dass das BGG in der jetzigen Entwurfsfassung nicht das widerspiegelt, was die EU-Richtlinie im Sinn hat. Im BGG ist pauschal davon die Rede, „Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes im Einzelfall absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden“. Das ist der Absatz 6 § 12a. Wenn man sich aber anguckt; was in der Richtlinie steht; wird deutlich, dass die Richtlinie ganz explizit auf spezielle Inhalte abzielt, die nicht uneingeschränkt zugänglich zu machen sind, und verlangt, dass diese Inhalte trotzdem so zugänglich wie möglich zu machen sind und alle anderen Inhalte uneingeschränkt barrierefrei zugänglich gemacht werden



sollen. Das heißt, da wird klar gesagt, dass in der Abwägung der Bedingung für eine Ausnahme mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis nicht als berechtigte Gründe gelten - auch nicht das Nichtvorhandensein von Software. Es wird gesagt, da gibt es genug Lösungen. Das ist also alles kein Grund, so eine Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen. Als letzter Punkt, was auch fehlt und zumindest ergänzt werden müsste im Absatz 6 ist, dass in den Fällen, wo eine öffentliche Stelle diese Ausnahmeregelung für bestimmte spezifische Inhalte geltend macht, dass dann in der Erklärung zur Barrierefreiheit auch klar stehen muss, welche Dinge ausgenommen sind und warum. Das fehlt bisher.

**Abgeordneter Dr. Bartke (SPD):** Meine nächste Frage geht an Frau Miesner von der Bundesfachstelle und zwar über ihre Erfahrungen. Mich würde interessieren, wie Ihre bisherigen Erfahrungen mit Behörden sind, wenn es um die barrierefreie IT, beziehungsweise um die barrierefreie Zur-Verfügung-Stellung von Informationen geht.

**Sachverständige Miesner (Bundesfachstelle Barrierefreiheit):** Die gute Nachricht vorab, es gibt durchaus Häuser, wo man den Umsetzungsstand der Barrierefreiheit, den Willen und auch die Lust an der Umsetzung von Barrierefreiheit aus unserer Sicht absolut positiv bewerten kann. Dass das nicht immer der Fall ist, kann man schon daran sehen, dass Barrierefreiheit in Deutschland eigentlich seit 2012 bis 2014 gesetzlich umgesetzt werden muss. Da zeigt unsere Beratungspraxis, dass das mitnichten in allen Häusern flächendeckend umgesetzt wird. Das kann man gut daran sehen, dass pdf-Dokumente, die eigentlich auch schon alle, wenn sie auf Webseiten eingestellt werden, barrierefrei sein müssen. Das ist mitnichten der Fall. Sie werden auf den Webseiten der Behörden ganz oft den Hinweis finden, pdf in Klammern „nicht barrierefrei“. Das ist so ein Beispiel dafür, dass es da an der Umsetzung noch hapert. Es gibt noch ganz viele andere Beispiele. Was ich aber damit sagen möchte, ist, dass die Erfahrung zeigt, der Wille ist da. Es hapert aber daran, dass Zuständigkeiten und vor allem das Zuständigkeiten nicht gesetzt sind in den einzelnen Ressorts beziehungsweise in den einzelnen Referaten und dass der Prozess der Barrierefreiheit in den Häusern nicht implementiert ist. Also, wer setzt ein pdf zum Beispiel um? Macht das irgendwie das Referat, was die Information erstellt oder ist es eher so, dass es dann die Kommunikationsabteilung barrierefrei machen muss, die das pdf dann ins Internet stellt. Es gibt also ganz viele Prozesse, die beim Thema Barrierefreiheit in den Häusern ungeklärt sind und Zuständigkeiten, die auch nicht klar zugewiesen und auch ungeklärt sind. Deswegen ist das Selbstverständnis, Barrierefreiheit zu implementieren, aus unserer Sicht einfach noch nicht gegeben. Da sehen wir noch relativ viel Beratungsbedarf. Deswegen ist es aus unserer Sicht auch sehr wichtig, dass dieses Gesetz ein Zeichen setzt, dass Barrierefreiheit klar und einfach umzusetzen ist und sich nicht in Ausnahmen verliert, weil das Thema an sich schon so besetzt ist, dass es ein kompliziertes

Thema ist. Barrierefreiheit wird oft als kompliziert wahrgenommen in der Umsetzung. Es sind technische Prozesse, das versteht vielleicht auch nicht jeder und wenn man dann nicht weiß, wer zuständig ist, dann wird es schnell sehr komplex und eben manchmal deswegen auch nicht so in aller Gänze umgesetzt. Und ich denke auch, dass Barrierefreiheit an dieser Stelle auch für die Umsetzung des Koalitionsvertrages ein wichtiges Zeichen setzen könnte, weil, wie das Frau Möller auch schon gesagt hat, die Digitalisierung einfach ein Zukunftsthema ist. Daran sollten alle Menschen teilhaben können.

**Vorsitzender Birkwald:** Mit der Antwort auf die letzte Frage des Abgeordneten Bartke in dieser Befragungsrunde kommen wir jetzt zur Befragungszeit der AfD. Der erste Fragesteller ist Uwe Witt.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Meine erste Frage richtet sich sowohl an den Verband der Arbeitgeber wie auch an den Caritasverband. Ich würde mich dafür interessieren, wie Sie den Sachverhalt des verpflichtenden Herstellens der Barrierefreiheit, wie es in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. vorgesehen ist, bewerten?

**Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberbände):** Ich nehme an, dass die Frage darauf zielt, auch private Unternehmen in den Bereich des Behindertengleichstellungsgesetzes aufzunehmen. Dazu muss man feststellen, dass schon heute Unternehmen nach Möglichkeiten den Versuch unternehmen, ihre Angebote barrierefrei darzustellen. Kostenfolgen einer generellen Verpflichtung sind schwer abzuschätzen. Es gibt eine vorsichtige Erhebung aus dem Jahre 2016, die diese Kosten auf ca. drei Milliarden alleine für den ganz beschränkten Bereich der ausschließlich e-commerce anbietenden Unternehmen einschätzt. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Ausdehnung des Behindertengleichstellungsgesetzes auch auf private Arbeitgeber für verfehlt und abzulehnen.

**Sachverständige Theda (Deutscher Caritasverband e.V.):** Also auch ich beantworte diese Frage in Bezug auf diese Ausrichtung auf die Einbindung privater Anbieter. Wir sind der Ansicht, dass die UN-BRK in Gänze umzusetzen ist. Ich denke, das ist unser aller Ziel und insofern gehörten letzten Endes auch private Anbieter dazu. Denn unser Ziel ist ja, Inklusion herzustellen und Inklusion beschränkt sich nicht nur auf den öffentlich-rechtlichen Bereich, sondern erfasst eben auch und vor allem den privaten Bereich. Man denke an die Nutzung von Facebook oder anderen sozialen Netzwerken. Selbstverständlich sehen wir aber auch, dass über die Einbindung ein bisher noch nicht abgeschätzter Aufwand auf diejenigen, die dann einbezogen werden, zukommt. Wir halten es aber für wichtig, eine schrittweise Ausrichtung in diese Richtung der Einbindung auch anzustreben und diese Umsetzungsprozesse dauern. Von daher halten wir es für sinnvoll, damit zu beginnen.



**Abgeordneter Sichert (AfD):** Meine Frage geht an die Vertreter der Bundesagentur. Der DGB kritisiert in seiner Stellungnahme, dass Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung besser gefördert werden wie anerkannte Asylbewerber, weil das SGB II deutlich unterfinanziert ist. Da hätte ich gerne von Ihnen eine Einschätzung dazu, wie Sie das sehen?

**Sachverständiger Friedrich (Bundesagentur für Arbeit):** Sie hatten gesagt, Gestattete werden besser gefördert? Darf ich das nochmal nachfragen?

**Abgeordneter Sichert (AfD):** Genau, das ist eine Aussage, die der DGB getroffen hat. Der hat es kritisiert, dass Gestattete besser gefördert werden wie Anerkannte, weil das SGB II deutlich unterfinanziert wäre und sie damit sozusagen über das SGB III besser gefördert werden.

**Sachverständiger Friedrich (Bundesagentur für Arbeit):** Das kann ich keinesfalls bestätigen. Rein von der rechtlichen Situation – und um die geht es ja hier – ist es so, dass wir in den Jobcentern eine viel stabilere rechtliche Regelungsmöglichkeit haben. Sämtliche Förderinstrumente in den Jobcentern sind auch wie für Inländer in aller Regel möglich, weil wir es hier mit Anerkannten zu tun haben. Und die andere Fragestellung ist eine der haushaltsrechtlichen Betrachtung. Da ist es meiner Ansicht nach nicht zielführend, dadurch, dass wir Globalbudgets in den Jobcentern haben, eine Sonderbetrachtung auf Zielgruppen festzulegen.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Ich möchte noch einmal den Arbeitgeberverband und die Caritas befragen, aufbauend auf die erste Frage. In dem Antrag der LINKEN ist ein Verbandsklageverfahren angesprochen, das auch ohne persönliche Betroffenheit der Beteiligten heranzuziehen ist. Wie ist Ihre Stellungnahme dazu?

**Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Verbandsklagen sind dem Grunde nach ein Fremdkörper im deutschen Recht. Ich will in dem Punkt gar keine beggar-my-neighbour-Politik betreiben. Ich halte Verbandsklagen generell für problematisch. Das gilt völlig unabhängig, ob diese Verbandsklagen sich nun gegen die öffentliche Hand und öffentliche Dienststellen oder aber gegen private Unternehmen richten. Es gibt Einzelfälle, wo solche Verbandsklagen eingeführt wurden, wo man an anderer Stelle jetzt wieder überlegt, wie man Möglichkeiten sogenannten Abmahnvereine und Abmahnklagewellen zurückführt. Und wenn man das Ganze vor diesem Hintergrund betrachtet, sollte von Verbandsklagen im deutschen Recht, sei es im öffentlichen Recht, sei es im Zivilrecht allenfalls zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Für den Bereich des BGG. Für den Bereich des AGG werden sie nicht benötigt.

**Sachverständige Theda (Deutscher Caritasverband e.V.):** Wir vom Caritasverband halten das Instrument der Verbandsklagen durchaus für sinnvoll und sehen dieses

auch nicht als fremd im deutschen Rechtssystem. Man denke ans Umweltrecht. Ansonsten haben wir uns aber zu dieser Fragestellung der Verbandsklage dann auch in Bezug auf die Einbindung von privaten Anbietern noch nicht endgültig positioniert. Das Verbandsklagerecht haben wir aktuell auch schon im BGG verankert, zumindest für die öffentlich-rechtlichen Bereiche.

**Abgeordneter Sichert (AfD):** Die Frage geht an die Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Sie kritisieren in Bezug auf die §§ 131 und 132 SGB III, dass die unterschiedlichen Regelungen für Ausbildungs- und Förderinstrumente keiner erkennbaren Logik folgen, unverständlich sind und nicht zur Sicherheit bei ausbildungsbereiten Unternehmen beitragen. Deswegen wüsste ich von Ihnen gerne, ob Sie sich Gedanken darüber gemacht haben. Wie sollte denn Ihrer Meinung nach eine Vereinheitlichung aussehen? Sollte die sich eher an den Leistungen für anerkannte Asylbewerber, für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder für geduldete Asylbewerber orientieren? Warum?

**Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Es geht hier um die Ausbildungsförderinstrumente. Aus unserer Sicht sollten Ausbildungsförderinstrumente dann zur Verfügung stehen, wenn auch eine Ausbildung begonnen wird. Gerade bei dieser Personengruppe ist es äußerst schwierig, bis jemand überhaupt so weit ist, eine Ausbildung aufnehmen zu können, allein von den Sprachkenntnissen her dauert dies eine gewisse Zeit. Aus unserer Sicht sollten Ausbildungsförderinstrumente tatsächlich dann zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden. Das sollte auch für alle gelten.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit. Es geht um Ihre Stellungnahme zum Art. 1 § 131. Sie kommentieren dort, dass Sie die Verlängerung vor diesem Hintergrund begrüßen. Daraus entnehme ich, dass Sie normalerweise ohne diese Verlängerung nicht dem Sachverhalt zustimmen würden. Wenn ja, warum?

**Sachverständiger Friedrich (Bundesagentur für Arbeit):** Es geht in die gleiche Richtung, wie es die Kollegin von den Arbeitgeberverbänden gesagt hat. Wir haben aktuell aufgrund der politischen Diskussion und bei den Fragen des Asyls für gestattete Geduldete eine gewisse Unsicherheit. Unter diesen Voraussetzungen halten wir eine Verlängerung für sinnvoll. Ähnlich sehen wir aber auch eine Notwendigkeit in der Synchronisierung der verschiedenen förderrechtlichen Regelungen. Wir haben unterschiedliche Fristen, denken Sie an die 12 Monate oder 15 Monate bei der assistierten Ausbildung. Auch die Synchronisierung der Förderinstrumente insgesamt im Ausbildungsbereich halten wir für notwendig.

**Abgeordneter Sichert (AfD):** Ich habe eine Frage an die Vertreter der Bundesagentur für Arbeit. Sie sprechen sich dezidiert für eine Verlängerung der Maßnahme



nach § 131 bzw. 132 SGB III aus. Da würde ich gerne von Ihnen wissen wollen, ob Sie Daten darüber haben, wie viele Personen mit Aufenthaltsgestattung bislang die Eingliederungsmaßnahmen erhalten haben? Wie viele Personen, die solche Maßnahmen erhalten haben, sind inzwischen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bzw. wie viele davon vollzeitbeschäftigt?

**Sachverständiger Friedrich** (Bundesagentur für Arbeit): Aus dem Stand kann ich Ihnen diese Zahlen jetzt nicht sagen. Insbesondere ist es für uns schwierig zu differenzieren. Gerade bei den §§ 131 und 132 geht es auch um Fragen der ersten drei Monate. Eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus und nach Zugangszeiten liegt uns nicht vor. Was wir aber mit großer Sicherheit sagen können, dass wir eine überdurchschnittliche Zahl von Menschen - mehr als erwartet - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auch bei den Gestatteten haben.

**Vorsitzender Birkwald:** Damit kommen wir jetzt zur Befragungszeit der FDP-Fraktion. Die erste Frage wird gestellt vom Kollegen Beeck.

**Abgeordneter Beeck** (FDP): Herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen, sowohl dafür, dass Sie heute hier sind als auch für Ihren schriftlichen Input, den Sie uns gegeben haben, bei dem hier angesichts der zeitlichen Abläufe wohl keine Langeweile aufgenommen ist. Herzlichen Dank dafür. Meine erste inhaltliche Frage geht an Herrn Dr. Sdorra. Halten Sie die Liste der 153 benannten Einrichtungen, die jetzt neu unter den Anwendungsbereich des BGG fallen aus Ziffer 2 und 3, für vollständig und vor allem in sich schlüssig? Wie bewerten Sie auch beispielsweise die unterschiedlichen Einstufungen bundeseigener Unternehmen, also etwa der Flugsicherung, die umfasst ist und der Deutschen Bahn, die aber nicht umfasst sein soll?

**Sachverständiger Dr. Sdorra:** Vielen Dank für die Möglichkeit, mich hier äußern zu dürfen. Nein, ich halte diese von der Bundesregierung auch auf Anfrage von Frau Rüffer veröffentlichte Liste nicht für vollständig. Außerdem sehe ich auch die unterschiedliche Einstufung von den der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Deutschen Flugsicherung GmbH beispielsweise und der Bahn AG sehr kritisch. Ich halte diese Unterschiede nicht für nachvollziehbar. Warum die eine Kapitalgesellschaft, nämlich die Deutsche Flugsicherung GmbH einbezogen werden soll, die andere aber nicht, bleibt absolut unklar - zumal dies auch im Widerspruch zur Argumentation der Bundesregierung bei § 12a Abs. 5 BGG steht, den sie ja vorschlägt. Denn gerade die Bahn liefert ja erhebliche Leistungen für die Menschen mit Behinderung und deren Mobilität.

**Abgeordneter Beeck** (FDP): Ich würde gerne - Sie haben das schon angesprochen Herr Dr. Sdorra - Sie nochmal auch mit Blick auf § 12a Abs. 5 folgendes fragen: Erstens, wie Sie insgesamt Kosten und Nutzen bei der Schaffung von Barrierefreiheit insgesamt bei den jetzt

von § 12 umfassten Unternehmungen einschätzen, auch mit Blick auf das Entstehen barrierefreier Arbeitsplätze? Zum Anderen: Wie schätzen Sie die Beziehung zwischen § 12a Abs. 1 und § 12a Abs. 5 ein, wenn vorrangig nichtöffentliche Angebote nicht mehr umfasst sein sollen? Das scheint mir zunächst ein Widerspruch zu sein.

**Sachverständiger Dr. Sdorra:** Ich möchte zunächst zum ersten Teil der Frage kommen. Zunächst ist einmal festzuhalten, dass es belastbare, objektive und wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, die eine verlässliche Kosten-Nutzen-Analyse beim Thema Barrierefreiheit erlauben, bislang nicht gibt. Von daher war ich gerade etwas überrascht, dass Herr Wolf eine Studie mit einer Ziffer von 3 Milliarden Euro hier in die Diskussion brachte. So etwas wird sich bereits deshalb nicht genau beziffern lassen, weil entsprechende Feststellungen gar nicht möglich sind. Sie hängen nämlich von vielen verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Komplexität des Web-Designs, der Größe der jeweiligen Website, der Anzahl grafischer Darstellungen auf der Website und vielem anderen mehr, die natürlich individuell zu bestimmen sind, entsprechend auch individuelle Kosten verursachen. In dem Zusammenhang weist zum Beispiel die Bundesregierung im vorliegendem Entwurf darauf hin, dass die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit, für die jetzt durch § 12 Satz 1 Nr. 2 und 3 neu verpflichteten öffentlichen Stellen im Regelfall zwischen acht und dreißig Tausend Euro liegen könnte. Die Bundesregierung teilt aber gleichzeitig mit, worauf auch die Bundesfachstelle bereits zurecht hingewiesen hat, dass die frühzeitige Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei Neuanschaffungen oder Neuentwicklungen kostengünstig oder sogar kostenneutral möglich sind. Dies wird auch durch vereinzelte Fachleute, die sich dieser Kostenfrage nach meiner Kenntnis bei der Barrierefreiheit äußern, so gesehen. Die weisen noch zusätzlich darauf hin, dass sich bei der ersten Programmierung einer Website durch die Barrierefreiheit eventuell entstehende Mehrkosten bei folgenden Updates regelmäßig amortisieren werden, weil das Programmieren von Barrierefreiheit die Website bereits selbst breiter anlegt, so dass weitere hinzukommende spätere Programmierungen einfach schon aufsetzen können und dadurch das Gesamtverfahren sehr viel preiswerter wird. Zum zweiten Teil der Frage. Zunächst ist hier festzustellen, dass durch § 12 Satz 1 Nr. 2 und 3, ich hatte gerade schon darauf hingewiesen, ja neue öffentliche Stellen über die bereits vom BGG erfassten Träger öffentlicher Gewalt entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie in das BGG aufgenommen werden. Jetzt kommt durch die Hintertür das Paradoxon. Gerade diese neuen öffentlichen Stellen sollen über die Intranet-Regelung des § 12a Abs. 5 von den Erfordernissen der EU-Richtlinie „entlastet“ werden. Für diese Entlastung, meine Damen und Herren, sehe ich keine Rechtsgrundlage. Einer solchen bedarf es aber; denn hier geht es ja darum, dass eine EU-Richtlinie in deutsches Recht übernommen werden soll und die sieht nun mal vor, dass diese öffentlichen Stellen mit ins Gesetz rein müssen. Dann können wir natürlich nicht ohne Rechtsgrundlage



die Intranetverpflichtung abschaffen. So kann es nicht sein. Als eine mögliche Rechtsgrundlage könnte man den Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der EU-Richtlinie heranziehen. Aber der ist, und darauf hat auch schon die Bundesstelle für Barrierefreiheit hingewiesen, nur für Nichtregierungsorganisationen vorgesehen, so dass der Weg, hier die Intranetlösung einfach wieder rauszunehmen, über den § 12a versperrt ist. Und im Übrigen, darauf ist vorhin schon von Frau Möller hingewiesen worden, kann es doch nicht sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen in diesen öffentlichen Stellen nun schlechter gestellt werden sollen, dadurch dass eben diese Häuser entsprechend entlastet werden.

**Abgeordneter Beeck (FDP):** Frau Dr. Arnade, ich würde Sie gern bitten, dass Sie uns vielleicht mal Ihre Einschätzung zur Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfes auch zur Einbeziehung der Verbände bei dem jetzt vorliegenden Entwurf darstellen und in der gebotenen Kürze vielleicht noch kurz auf die aus Ihrer Sicht wichtigsten Änderungsbedarfe hinweisen.

**Sachverständige Dr. Arnade (Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL):** Zur Entstehungsgeschichte: Ich denke, hier handelt es sich um eine Alibibeteiligung. Wie das gelaufen ist, wird es dem Partizipationsgebot, was in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist, absolut nicht gerecht. Wir hatten als Verbände eine Woche Zeit, um zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Viel zu wenig, wenn man bedenkt, dass viele Selbstvertretungsorganisationen ehrenamtlich arbeiten. Schlimmer noch, jetzt haben die Parlamentarier überhaupt keine Gelegenheit, sich damit zu beschäftigen. Heute Anhörung, Mittwoch abschließende Befassung im Ausschuss, Donnerstag zweite und dritte Lesung, die wissen doch gar nicht, was sie da verabschieden. Warum diese Hektik, dieses Durchpeitschen ohne Gefahr im Verzuge? Das finde ich unerträglich und zu dem Rest antworte ich später.

**Vorsitzender Birkwald:** Damit kommen wir zur Befragungszeit der Fraktion DIE LINKE. und die erste Frage stellt die Kollegin Ferschl.

**Abgeordnete Ferschl (DIE LINKE.):** Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Arnade. Wie bewerten Sie in unserem Antrag die Verpflichtung privater Anbieter von Gütern und Dienstleistungen? Vielleicht können Sie in zwei, drei, vier Sätzen eine Einschätzung dazu geben.

**Sachverständige Dr. Arnade (Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL):** Es war schon immer unser Anliegen, auch private Anbieter von Waren und Dienstleistungen zur umfassenden Barrierefreiheit zu verpflichten. Das ist bisher leider nicht geschehen, obwohl es verschiedene Möglichkeiten gegeben hätte. Der Bund redet sich normalerweise damit raus, das sei Ländersache. Wo er die Gelegenheit hätte, nutzt er sie leider nicht. Es gibt verschiedene Instru-

mentarien, die Sie in Ihrem Antrag auch aufgelistet haben, wie man es machen könnte: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Schlichtungsstelle und so weiter. Die unterstützen wir. Wir finden den Antrag gut und sinnvoll und würden uns wünschen, dass der vom Bundestag verabschiedet würde und so ein Gesetzesvorhaben mit Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände entwickelt würde.

**Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.):** Meine Frage geht auch an Frau Dr. Arnade. Sie ist tendenziell schon einmal von der FDP gestellt worden, aber das war relativ kurz und von daher möchte ich Ihnen ein bisschen mehr Raum geben, noch mal etwas zum Beteiligungsverfahren bei der Erarbeitung des Referentenentwurfes und des Gesetzentwurfes zu sagen sowie bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

**Sachverständige Dr. Arnade (Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL):** Ich hatte es eben schon gesagt, dass die Frist für die Stellungnahme zum Referentenentwurf viel zu kurz war. Ansonsten fand da keine Beteiligung statt. Ich finde es auch wirklich ganz dramatisch, wie hier durch das Parlament als Volkssouverän umgangen wird durch diesen hektischen Zeitplan, für den es irgendwie keine Begründung gibt, außer dass eine EU-Richtlinie umgesetzt werden muss. Aber wenn das jetzt ein oder zwei Wochen länger dauern würde, würde auch keine Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren anstrengen. Diese Hektik deutet wirklich eher darauf hin, dass man irgendwas am Parlament vorbeidrücken will und dass die Abgeordneten nicht die Chance haben sollen, sich wirklich intensiv damit zu befassen und zu sehen, in welche falsche Richtung das hier geht, um eben dem Ganzen einen Riegel vorzustellen. Ich denke, allein dieser wahnsinnige Zeitdruck müsste die Abgeordneten skeptisch machen, dass sie noch einmal genau hingucken, was da eigentlich gemacht wird und ob sie da wirklich irgendwann für geradestehen können.

**Abgeordnete Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.):** Ich will an dieser Stelle sagen, dass ich es gut finde, wenn wir jetzt im Nachhinein versuchen, hier eine Rampe hereinzubekommen. Aber trotzdem finde ich es immer sehr schade, wenn man erst darauf gebracht werden muss. Immer wieder, wenn man nämlich in der Situation ist, sieht man, wie unsere Umwelt nicht barrierefrei ist. Vielen Dank, Herr Vorsitzender für die Möglichkeit, hier eine Frage zu stellen. Meine Anfrage geht an Frau Dr. Sigrid Arnade. Welche inhaltlichen Hauptkritikpunkte haben Sie an diesem Gesetzentwurf festgestellt und was sollte unbedingt geändert werden? Vielleicht wirklich nur sich auf drei Punkte konzentrieren.

**Sachverständige Dr. Arnade (Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL):** Meine Kritik hatte ich überschrieben mit Zwei-Klassen-Digitalisierung, nichts von der Sitzordnung hier wissend.



Aber ich finde, das ist eine wunderbare bildliche Darstellung dieser Zwei-Klassen-Politik. Vermutlich, als dieses Gebäude gebaut wurde, dachte man auch, innen sitzen die Sachverständigen, da müssen die Rollis nicht rein. So hat man sich getäuscht, genau wie beim Internet, in der ganzen digitalen Welt. Das soll nicht nur was für Leute ohne Behinderung, ohne Beeinträchtigung sein, sondern das muss wirklich für alle sein. Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung voranzutreiben und alle mitzunehmen. Und alle sind aber wirklich auch alle. Da kann man nicht einfach sagen, wir machen das erst einmal für die Einen und für die Anderen rüsten wir dann irgendwann einmal nach. Dass Nachrüstung teurer wird als wenn man es von vornherein barrierefrei macht, das wissen wir alle. Das hat sich in den letzten Jahrzehnten oft genug gezeigt. Als Hauptkritikpunkte habe ich drei, wovon ich die graphischen Oberflächen weglasse. Dazu hat Christiane Möller schon sehr gut Stellung genommen. Das Eine sind die Ausnahmeregelungen, von denen ich meine, die müssten unbedingt gestrichen werden. Vor allem die Ausnahmeregelung, dass eben bei übermäßiger Belastung von der Barrierefreiheit abgesehen werden kann. Das ist ein Rückschritt gegenüber dem derzeit geltenden Recht. Und das ist nicht hinnehmbar. Sicherlich mag es Schwierigkeiten geben, dass man das nicht sofort macht. Aber zumindest müsste dann begründet werden, weshalb man es nicht macht und bis wann es umgesetzt ist. Das Ziel darf nicht aus den Augen verloren werden, und es müsste mit einem Zeitplan versehen werden, bis wann die Umsetzung vollständig barrierefrei ist. Der andere Kritikpunkt ist, dass eben die privaten Anbieter von Waren und Dienstleistungen ausgenommen worden sind. Warum? Unser Leben spielt sich in der digitalen Welt ab, aber am wenigsten auf den Seiten der Bundesbehörden. Das Leben spielt sich ab auf den Webseiten der privaten Anbieter. Man bucht Hotels, man bucht Flüge, man kauft ein im Web, man meldet sich zu irgendetwas an, es findet Online-Banking in der digitalen Welt statt. Warum werden da die Privaten ausgenommen? Das ist für die Betroffenen eine Katastrophe, für die Anbieter ist es ein finanzieller Nachteil. Dazu gibt es auch Studien, dass eben wenn Unternehmen barrierefreie Angebote machen, sie finanzielle Vorteile davon haben. Insofern müssten die Arbeitgeberverbände eigentlich sehr darauf drängen, dass die Privaten auch zur Barrierefreiheit verpflichtet werden, weil es ihren Mitgliedern sehr zu Gute kommen würde. Und in der heutigen Zeit darauf zu verzichten, Private zur Barrierefreiheit zu verpflichten oder überhaupt alle zur bedingungslosen Barrierefreiheit von vornherein zu verpflichten, kann ich überhaupt nicht verstehen. Ich habe das in meiner Stellungnahme auch in den Vergleich genommen. Es ist, als wenn man heutzutage ein modernes Bankgebäude in Form einer mittelalterlichen Burg bauen würde mit Wendeltreppen usw. Da käme auch kein vernünftiger Mensch mehr auf die Idee, aber genauso rückwärtsgerichtet ist das. Ich denke, Deutschland hat lange genug die digitale Wende verschlafen, und es wird wirklich Zeit mitzumachen, damit wir nicht von den anderen Ländern ständig weiter überholt werden.

**Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.):** Ich würde gerne eine Frage stellen an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. und will wissen, wie Sie unseren Antrag zur Verpflichtung privater Anbieter von Gütern und Dienstleistungen bewerten?

**Sachverständige Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.):** Auf die UN-BRK gehe ich nicht ein. Man sollte damit anfangen, die Richtlinie und den Erwägungsgrund 34 ernst zu nehmen. Bei den Bereichen, wo es um Daseinsvorsorge geht, zum Beispiel Gesundheitsvorsorge und Sozialleistungen mit der Barrierefreiheit, auch mit den Leistungserbringern anzufangen bzw. mit der Verpflichtung der Barrierefreiheit.

**Vorsitzender Birkwald:** Damit sind wir bei der Befragungszeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kollegin Ruffer beginnt.

**Abgeordnete Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Eine Vorbemerkung, soviel kann man sich - glaube ich - erlauben an der Stelle, nach all den Antworten, die wir schon gehört haben. Dieses Gesetz wird wohl so nicht verabschiedet werden, wie es in den Bundestag reingegangen ist. Da sind unheimlich viele Mängel, die wir jetzt schon festgestellt haben. Ich bin gespannt, wie wir das beraten wollen mit einem vernünftigen Ergebnis bis Donnerstag. Meine Frage richtet sich an Herrn Carstens vom Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und in Beruf. Ich hätte aus Ihrer Sicht die wichtigsten Punkte tatsächlich nochmal gehört, die Sie ganz nach oben stellen würden, die an diesem Gesetz nachgebessert werden müssen. Gibt es vielleicht Punkte, die in den letzten Runden noch nicht im Mittelpunkt gestanden haben?

**Sachverständiger Carstens (Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.):** Aus der Sicht des DVBS gibt es drei zentrale Stellen, an denen eine Verbesserung des Gesetzentwurfs erforderlich ist. Punkt 1: Der Tatbestand von § 12 a Abs. 1 BGG ist so zu fassen, dass die graphischen Programmoberflächen ebenso wie die Angebote im Internet, die von öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden, ausdrücklich weiter im Gesetz genannt werden. Zu den graphischen Programmoberflächen kann ich mich auf meine Vorredner beziehen. Wir haben mit dem Begriff der Angebote im Internet eine bewährte gesetzliche Regelung, die schon bisher dazu verpflichtet, dass die öffentlichen Stellen ihre Informationen, die über soziale Netze wie beispielsweise Facebook oder Twitter veröffentlicht werden, barrierefrei gestalten müssen. Auch dieses Tatbestandsmerkmal muss zukünftig weiter im Gesetz genannt werden, wenn wir nicht zu einer Verschlechterung kommen wollen. Hier brauchen wir keine anderen Formulierungen, sondern die Beibehaltung der bisherigen Regelung zu Angeboten im Internet. Punkt 2: Die in § 12 a Abs. 6 BGG-E enthaltene Ausnahmeregelung ist viel zu unbestimmt und muss deutlich enger gefasst werden. Der Charakter der Regelung als Ausnahmevorschrift muss sich aus dem Gesetz selbst ergeben.



Dort darf es nicht, wie in dem Entwurf bisher vorgesehen, heißen, „öffentliche Stellen können abweichen“, sondern es muss heißen „dürfen nur abweichen, wenn ...“, zugleich müssen auch die Hürden und die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um abweichen zu können, deutlicher im Gesetz genannt werden. Schreiben Sie in das Gesetz, dass keine berechtigten Gründe mangelnde Priorität, Zeit, Kenntnis oder Beschaffung der erforderlichen Software sind, so wie es auch in den Erwägungsgründen der Richtlinie steht. Schreiben Sie deutlich in das Gesetz hinein, dass öffentliche Stellen, die sich auf Ausnahmegesetze berufen wollen, die Darlegungs- und Beweislast dafür tragen, dass Voraussetzungen für eine Ausnahme auch vorliegen. Wir haben leider die Erfahrung gemacht, dass öffentliche Stellen gerne mehr Aufwand darauf verwenden zu begründen, warum sie nicht verpflichtet sind, nach Lösungen zu suchen, um barrierefrei zu gestalten. Punkt 3 betrifft das wirksame Durchsetzungsverfahren, das Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie vorsieht. Danach muss es auch möglich sein, die Ausnahmeregelung überprüfen zu lassen, und die Übertragung der Aufgaben an die Schlichtungsstelle muss im Gesetz gestärkt werden. Das beginnt mit den Klagemöglichkeiten. Ich beziehe mich auf meine Vorredner. Ergänzen möchte ich dazu, dass bei den Klagemöglichkeiten nach §§ 14 und 15 BGG ausdrücklich auch zu nennen ist eine Verletzung der Verpflichtung aus § 12 b BGG-E, der Erklärung zur Barrierefreiheit. Auch das muss zur Klagemöglichkeit führen können. Und natürlich müssen alle öffentlichen Stellen erfasst werden. Außerdem sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass die Schlichtungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den öffentlichen Stellen zu unterstützen ist. Zu überlegen ist, öffentliche Stellen zu verpflichten, an einem solchen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, weil wir ansonsten kein wirksames Durchsetzungsverfahren haben. Wenn ich eben gesagt habe, es gibt drei zentrale Punkte, dann ist das zwar richtig. Aber es gibt zahlreiche weitere Erfordernisse, zu einer Änderung und Ergänzung des Gesetzes zu kommen. Auch da kann ich mich meinen Vorrednern anschließen. Deswegen sind wir in großer Sorge, wenn ich noch einmal in Erinnerung rufe, in welcher knappen Zeit dieses Gesetz hier beraten wird, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderung tatsächlich ausreichend berücksichtigt und umgesetzt werden. Die Verbände hatten nur eine Woche Zeit zur Stellungnahme. Einen Tag später haben die Ressortabstimmungen auf Referatsleiterbene stattgefunden und noch einen Tag später auf Ebene der Abteilungsleiter und der Staatssekretäre. Vor einer Woche hat sich dieser Ausschuss das erste Mal mit dieser Richtlinie befasst. In zwei Tagen soll die abschließende Befassung in diesem Ausschuss sein und Donnerstag und Freitag dieser Woche bereits die zweite und dritte Lesung im Bundestag. Ich möchte an Sie appellieren, nehmen Sie sich die Zeit, diesen Gesetzentwurf ausführlich zu beraten und die Vorschläge und Anregungen der Sachverständigen in dieser Runde auszuwerten und tatsächlich umzusetzen. Wenn ich da noch zwei Beispiele anführen darf. Die Ausnahmeregelung im § 12a Absatz 5 BGG-E für sonstige öffentliche

Stellen im Sinne von § 12 Nummer 2 und 3 BGG-E verstößt eindeutig gegen die Richtlinie. Eine solche Ausnahme, so Sie dann nicht ganz darauf verzichten wollen, ist allenfalls zulässig für Nichtregierungsorganisationen. Da kann ich mich an die Ausführungen von Herrn Dr. Sdorra anschließen.

**Abgeordnete Ruffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielleicht fallen Ihnen noch andere Punkte ein, die in dieser Anhörung noch nicht zur Sprache gekommen sind. Darüber hinaus würde ich aber gerne eine Frage anschließen. Der Elefant im Raum ist immer die Verpflichtung der Privaten. Gibt es aus Ihrer Sicht möglicherweise auch innerhalb dieses Gesetzes oder der Umsetzung der Richtlinie Möglichkeiten, um diesem Ziel näher zu kommen?

**Sachverständiger Carstens** (Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.): Es wird eine Überwachungsstelle eingerichtet, die regelmäßig überprüfen soll, ob Websites und mobile Anwendungen barrierefrei sind. Hier würden wir uns wünschen, dass in den Aufgabenkatalog in § 13 Absatz 3 des Gesetzes ausdrücklich aufgenommen wird, dass, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt werden, die Überwachungsstelle auch zu kontrollieren hat, ob diese Mängel beseitigt werden. Es gibt die Berichtspflichten. Die Länder müssen berichten, um gegenüber der EU-Kommission den Bericht erstellen zu können. In diese Vorschrift § 12c Absatz 2 BGG-E ist aufzunehmen, die Verpflichtung aus Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie, wonach auch über die Inanspruchnahme des Durchsetzungsverfahrens zu berichten ist. Wenn die Länder dazu nicht verpflichtet werden, werden sie es in ihre Berichte nicht aufnehmen. Ihre zweite Frage zur Einbeziehung Privater. Die Richtlinie ermutigt in Erwägungsgrund 34 ausdrücklich in den Bereichen Gesundheit, Soziale Sicherung, öffentliche Daseinsvorsorge, auch private Stellen in die Verpflichtung zur Barrierefreiheit mit einzubeziehen. Hier hätten wir uns Vorschläge im Gesetzentwurf gewünscht. Eine Regelung, die Sie hier im Ausschuss ohne weiteres umsetzen können, wäre eine Ergänzung von § 17 Absatz 1 SGB I. Dort werden die Sozialleistungsträger schon heute verpflichtet, auf die Erbringer von Sozialleistungen hinzuwirken, damit diese beispielsweise ihre Gebäude barrierefrei gestalten. Als diese Regelung in das Gesetz aufgenommen wurde, hat man noch nicht an die Digitalisierung gedacht und es ist an der Zeit die Richtlinie zum Anlass zu nehmen, an dieser Stelle den § 17 Absatz 1 SGB I um eine neue Nummer 5 zu ergänzen und dort die Verpflichtung aufzunehmen, daraufhin zu wirken, dass auch Websites und Apps privater Stellen barrierefrei gestaltet werden.

**Vorsitzender Birkwald:** Bevor wir jetzt zur freien Runde kommen, will ich an dieser Stelle, die Gelegenheit nutzen, mich ganz herzlich beim Sekretariat bedanken, was in bewährter Weise das Protokoll dieser Ausschussanhörung zumindest in einer vorläufigen Fassung vorlegen wird, meine Damen und Herren. Wir haben in unserem



Ausschuss häufig das Protokoll am selben, am nächsten oder spätestens am dritten Tage fertig. Es gibt Ausschüsse, da dauert das bis zu sechs Wochen. Deswegen ein ganz besonderes Dankeschön, wenn auch von dieser Anhörung das Protokoll spätestens morgen früh wieder vorliegen wird. Ich bitte das an diejenigen, die die Schreibarbeiten leisten, genauso herzlich im Namen aller Anwesenden zu übermitteln. Vielen Dank. Damit sind wir in der freien Runde und es beginnt von der CDU/CSU-Fraktion der Kollege Marc Biadacz.

**Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU):** Eine Frage an die Caritas und an den DBSV. In dem Vorschlag der Kommission gibt es eine Regelung, dass 20 Prozent der zu prüfenden Seiten von dem Betroffenen selber benannt werden sollen. Halten Sie das für sinnvoll oder gäbe es da eine andere bessere Regelung?

**Sachverständige Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.):** Sinnvoll ist auf jeden Fall, darauf zu achten, dass Seiten, die besonders auffallen auch besonders geprüft werden. Wenn da häufig auch der Feedback-Mechanismus genutzt werden muss, weil sie nicht barrierefrei sind oder weil besonders oft Schlichtungsverfahren ausgelöst werden, weil auch im Rahmen des Feedback-Mechanismus keine Lösung gefunden wird, macht es durchaus Sinn, dass man darauf schaut, auch Internetseiten und Apps einzubinden, die auffällig sind. Darüber hinaus sollten auch wirklich Seiten noch einmal eingebunden werden, die schon einmal kontrolliert wurden und deren Mängelabstellung sozusagen noch einmal überwacht wird.

**Abgeordneter Dr. Bartke (SPD):** Meine Frage geht an den DGB, Herrn Künkler, und zwar zum Thema assistierte Ausbildung. Damit werden förderbedürftige Jugendliche und deren Ausbildungsbetrieb während der betrieblichen Berufsausbildung unterstützt. Das Instrument wird bekanntlich seit 2015 erprobt und soll nun um zwei weitere Ausbildungsjahre verlängert werden. Herr Künkler, worauf muss aus Ihrer Sicht bei der Weiterentwicklung des Instruments assistierte Ausbildung besonders geachtet werden?

**Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Auch wenn noch keine belastbare Wirkungsforschung vorliegt, haben wir doch die Rückmeldung aus den Betrieben und auch aus den Maßnahmen, dass das Instrument sich aus unserer Sicht bewährt hat und insofern auch fortgeführt und weiterentwickelt werden sollte. Aus unserer Sicht wäre es notwendig, das Instrument stärker zu flexibilisieren. Also wir denken, es sollte sich orientieren an dem tatsächlichen Bedarf im Betrieb und dem tatsächlichen Bedarf, den der Auszubildende hat. Von daher sollten wir die Förderbedingungen erweitern und flexibilisieren. Es müsste vor allen Dingen auch möglich sein, dass bei kurzfristigen Krisensituationen ein niedrigschwelliger schneller Zugang zu sozialpädagogischer Begleitung da ist. Der kann auch nur temporär sein. Heißt aus unserer Sicht, wir brauchen keine starren Vorgaben zu Mindest- und

zu Höchststundenzahlen, sondern die Leistungsgewährung sollte sich am Bedarf im Einzelfall orientieren.

**Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.):** Ich habe selten Anhörungen erlebt, wo von so vielen Sachverständigen gesagt wurde, dass das Gesetz mit der heißen Nadel gestrickt wurde und dass man sich da ein bisschen länger Zeit zu nehmen soll. Deswegen möchte ich meine Frage stellen an Frau Möller vom DBSV, dass sie uns noch einmal darlegt, ob die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Durchsetzungs- und Überwachungsverfahren ausreichend sind und wie Sie das beurteilen? Sind die dafür zuständigen Stellen finanziell, personell und strukturell ausreichend ausgestattet?

**Sachverständige Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.):** Ich möchte an das anknüpfen, was ich vorhin schon ausgeführt habe und vielleicht ergänzend dazu vor allen Dingen diesen letzten Teil der Frage besonders beantworten. Ich glaube, dass vermehrt Anfragen insbesondere an die Fachstelle Barrierefreiheit gerichtet werden. Das wird nämlich so laufen: Menschen mit Behinderungen werden die Barrierefreiheitserklärung im Internet sehen, wissen dann, wo sie sich hinwenden können. Das ist heute ein großes Manko, dass man eigentlich gar nicht weiß, wo man sich eigentlich hinwenden muss. Dann wird der dortige Mitarbeiter erst einmal vielleicht auch vor einem Problem stehen, nicht überall, aber vielleicht an vielen Stellen. Das heißt, er wird Rückfragen haben und die an die Fachstelle richten. Die Überwachungsstelle bei der Fachstelle wird die Zeit nicht dafür haben, weil die genug zu tun hat mit der Überprüfung. Aber die Fachstelle wird sicherlich Ressourcen brauchen, um das bewerkstelligen zu können. Das glaube ich sehr wohl. Und der zweite Punkt, der wichtig ist und der im Gesetz noch fehlt: Die Richtlinie sieht ergänzende Maßnahmen vor. Zu solchen Maßnahmen gehören eben auch Schulungen der Mitarbeiter, um strukturell zu fördern, dass Angebote und Auftritte im Internet bei mobilen Anwendungen dann eben auch barrierefrei gestaltet werden können. Das Letztere fehlt bislang - an dieser Stelle zumindest - noch völlig. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es nicht ganz ohne gehen wird. Auch hier zum Beispiel im Bundestag ist es sicherlich noch notwendig, ein bisschen nachzusteuern. Die Unterlagen für diese Ausschusssitzung waren leider in der pdf-Version auch nicht barrierefrei. Und wenn man alle Sachverständigenstellungen hintereinander hat und keine Überschriften dazwischen, ist das schon ganz schön mühsam. Also auch hier sicherlich noch Weiterentwicklungspotenzial.

**Vorsitzender Birkwald:** Vielen Dank, Frau Möller, auch für Ihre kritischen Anmerkungen, die wir natürlich aufnehmen werden. Und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der freien Runde nun Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn bitte.



**Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich kann an die Frage von Matthias Bartke inhaltlich anknüpfen, würde aber gerne bei Frau Theda zur assistierten Ausbildung nachfragen, wo denn die Caritas da Nachbesserungsbedarf sieht?

**Sachverständige Theda** (Deutscher Caritasverband e.V.): Bei der assistierten Ausbildung sehen wir Nachbesserungsbedarf insbesondere beim Anwendungsbereich. Bislang bezieht sich das Gesetz auf die betrieblichen Ausbildungsgänge und sollte erstreckt und erweitert werden auf die schulischen Ausbildungsgänge wie beispielsweise die Alten- und Krankenpflegeausbildung. Außerdem sollte das Gesetz auch erweitert werden in der Zielgruppe. Bisher haben wir die Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen als Zielgruppe. Auch hier sollten eben alle Jugendlichen mit einem Förderbedarf beispielsweise mit einer Behinderung einbezogen werden, sofern das notwendig ist. Das sind die wesentlichen Nachbesserungsbedarfe, die wir sehen.

**Abgeordnete Tack** (SPD): Dann frage ich noch einmal Frau Miesner. Meine Frage richtet sich an den Umfang Ihrer Beratung, die Sie ausführen und die Frage, wie groß bei den Bereichen, mit denen Sie bisher befasst wurden, die Bereitschaft war, auch Ihre Möglichkeiten zu nutzen. Brauchen Sie bei denjenigen Stellen, mit denen Sie dann auch schlichtend ins Gespräch gehen, noch weitere Unterstützung oder ist es so, dass Sie auf eine Struktur stoßen, wo Ihre Arbeit wertgeschätzt wird und Sie da auch gut vorankommen, wenn es darum geht, miteinander an Lösungen zu arbeiten?

**Sachverständige Miesner** (Bundesfachstelle Barrierefreiheit): Vielleicht kann ich den ersten Teil ein bisschen mit Zahlen beantworten. Wir hatten im Jahr 2017 knapp 400 Vorgänge insgesamt, die die Bundesfachstelle Barrierefreiheit erreicht hat. Und über die Hälfte lagen im Digitalbereich. Ich glaube daran kann man sehen, dass die Anfragen natürlich divers sind; das geht irgendwie von Tagesschulungen bis hin zu „ich habe da mal eine kleine Frage“. Aber die nehmen einen relativ großen Teil der Arbeit derzeit ein. Schlichtungen tun wir nicht, wir arbeiten mit der Schlichtungsstelle gut zusammen. Wenn die Schlichtungsstelle Fragen hat, gerade im Digitalbereich, dann kommt sie auf uns zu. Das ist eine Sache, die dann auch die Überwachungsstelle demnächst übernehmen wird. Ich kann nur dazu sagen, wenn wir Anfragen bekommen - und wir bekommen sie auch aus der Privatwirtschaft, wir bekommen sie auch aus den Ländern – ist die Bereitschaft, sich mit dem

Thema Barrierefreiheit auseinanderzusetzen erst einmal relativ groß, weil am Anfang der Beratung mindestens zwei große „Aha-Effekte“ stehen. Meistens haben die zu Beratenden noch nie einen Screenreader gehört oder gesehen, also die wissen gar nicht, was assistive Technologien im Bereich digitaler Barrierefreiheit sind. Und das zweite ist - und das ist halt auch ein ganz großer Vorteil, den man in der Beratung immer wieder mitkommunizieren kann -, dass es nicht nur Vorteile für Menschen mit Behinderungen gibt, wenn man Barrierefreiheit umsetzt, sondern dass man natürlich viel mehr Vorteile hat, wie eine bessere Webseiten-Struktur, wenn man sie barrierefrei anlegt. Eben wurden schon die Kosten genannt, dass zum Beispiel bei Relaunch-Projekten, wenn man eine barrierefreie Webseite hat, wesentlich weniger Aufwände da sind, weil eine barrierefreie Webseite sehr gut durchstrukturiert sein muss. Dadurch hat man strukturierte Inhalte und kann auch mit den Entwicklern viel struktureller zusammenarbeiten und hat dadurch viel weniger Aufwände. Auch kostentechnisch macht sich das bemerkbar. Ich würde mal behaupten, dass das Feedback und die Bereitschaft, sich dem Thema Barrierefreiheit zu nähern – sei es jetzt aus den Erfahrungen, die wir haben mit der Privatwirtschaft als auch eben mit den Behörden – ist durchweg positiv, nur das Wissen ist teilweise nicht in den Häusern verankert, sondern immer eher bei Dienstleistern und Agenturen, was ganz logisch ist, weil Aufträge meistens rausgegeben werden und die Zuständigkeiten nicht in den Häusern liegen. Aber ich kann positiverweise - habe ich vorhin auch schon gesagt - sagen, dass es Häuser gibt, die setzen das schon relativ gut um, und es gibt Häuser mit relativ viel Beratungsbedarf.

**Vorsitzender Birkwald:** Vielen Dank, Frau Miesner. Und damit habe ich die Gelegenheit, mich ganz besonders herzlich bei den beiden Gebärdendolmetscherinnen zu bedanken, die auf der Tribüne gedolmetscht haben. Das ist einmal Frau Saft und zum anderen Frau Zander-Tabbert. Haben Sie vielen herzlichen Dank für das Gebärdendolmetschen. Auch an alle anderen Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese öffentliche Anhörung möglich gemacht haben, geht mein Dank und ganz besonders natürlich an die Sachverständigen. Ihnen allen wünsche ich nun einen erfolgreichen und schönen Montagnachmittag. Die öffentliche Anhörung ist geschlossen.

*Schluss der Sitzung: 15:12 Uhr*



### Personenregister

- Armbrüster, Horst (Bundesagentur für Arbeit) 155, 156, 157, 159, 161
- Arnade, Dr. Sigrid (Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL) 155, 156, 158, 160, 166
- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 153, 154, 160, 161, 162, 163, 169, 170
- Beeck, Jens (FDP) 154, 165, 166
- Biadacz, Marc (CDU/CSU) 154, 169
- Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 154, 156, 160, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170
- Bodinka, Udine (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.) 155, 156
- Carstens, Andreas (Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.) 155, 156, 167, 168
- Cronenberg, Carl-Julius (FDP) 154
- Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 153, 154, 156, 166
- Fischer, PhD Detlev Hamburg 155, 156, 162
- Friedrich, Thomas (Bundesagentur für Arbeit) 155, 156, 157, 158, 159, 164, 165
- Gerdes, Michael (SPD) 154, 161
- Griese, PStSin Kerstin (BMAS) 155, 156
- Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 154
- Kober, Pascal (FDP) 154
- Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 154, 166, 169
- Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 155, 156, 161, 169
- Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 154
- Mansmann, Till (FDP) 154
- Miesner, Simone (Bundesfachstelle für Barrierefreiheit) 155, 156, 161, 162, 163, 170
- Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 154
- Möller, Christiane (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.) 155, 156, 157, 158, 160, 161, 163, 166, 167, 169
- Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 154, 157, 158, 160
- Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 153, 156
- Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 155, 156, 157, 158, 159, 161, 164
- Rosemann Dr., Martin (SPD) 154, 160
- Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 154, 165, 167, 168
- Sdorra, Dr. Peter Berlin 155, 156, 165, 168
- Sichert, Martin (AfD) 154, 164
- Stracke, Stephan (CDU/CSU) 154
- Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 154, 169, 170
- Tack, Kerstin (SPD) 154, 161, 170
- Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 154, 167
- Theda, Ines (Deutscher Caritasverband e.V.) 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 170
- Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 154
- Weiler, Dr. h. c. Albert (CDU/CSU) 154, 158, 159
- Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 154, 156
- Witt, Uwe (AfD) 154, 163, 164
- Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 155, 156, 163, 164, 165
- Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 154, 159
- Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 154, 166